

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Klage der Guardant Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 27. Juni 2003****(Rechtssache T-243/03)**

(2003/C 264/48)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Die Guardant Inc., Atlanta (USA), hat am 27. Juni 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Solicitor G. Farrington.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Beklagten vom 28. April 2003 aufzuheben;
- den Beklagten anzuweisen, die Anmeldung an seine Prüfungsabteilung zur erneuten Prüfung der Gemeinschaftsmarke Nr. 1713213 zurückzuverweisen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Betroffene Marke: Wortmarke „PENSAMOS MÁS EN USTED“ — Anmeldung Nr. 1713213

Angemeldete Waren oder Dienstleistungen: Dienstleistungen in Klasse 39 (Beförderung, Lagerung von Waren und Reisedienstleistungen; Beförderung von Passagieren und Frachten; Bonusprogramme für Vielflieger)

Bei der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Zurückweisung der Anmeldung durch den Prüfer

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Der angemeldeten Marke fehle nicht jede Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>.
- Die angemeldete Marke sei keine normale Bezeichnung für Dienstleistungen im Bereich Beförderung, Lagerung und Reise.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage von Z gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Juli 2003****(Rechtssache T-259/03)**

(2003/C 264/49)

*(Verfahrenssprache: Griechisch)*

Z, wohnhaft in Athen (Griechenland), hat am 21. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Vasilios Christianos.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 900 000 EUR, davon 700 000 EUR immaterieller Schadensersatz und 200 000 EUR zum Ersatz von Gesundheitsschäden der Klägerin, zuzüglich Zinsen seit Schadenseintritt zu verurteilen,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.